

LS. 34 DAR 105 v. 34  
(Folio C 231 at)

# Amfliche Sammlung

der

# Bundesgesetze und Verordnungen

der

schweizerischen Eidgenossenschaft.

---

Neue Folge.

XXXIV. Band — Jahrgang 1918.



Bern.  
Buchdruckerei Stämpfli & Cie.  
1919.

G 106

## Revidierte Verordnung II

betreffend

**Ergänzung der Verordnung vom 6. Mai 1890 über das  
Handelsregister und das Handelsamtsblatt.**

(Vom 16. Dezember 1918.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 859, Absatz 4, und Art. 865, letzter Satz,  
des schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911,

beschliesst:

### A. Eintragungen ins Handelsregister.

Art. 1. Alle Eintragungen ins Handelsregister müssen wahr sein, dürfen zu keinen Täuschungen Anlass geben und keinem öffentlichen Interesse widersprechen.

Art. 2. Bei allen in irgendeiner Eigenschaft im Handelsregister zu erwähnenden Personen ist neben dem Familiennamen mindestens ein ausgeschriebener Vorname, der Heimatort (bei Ausländern die Staatsangehörigkeit) und der Wohnort zu nennen. Bei Mitgliedern von Verwaltungsräten oder andern Organen juristischer Personen ist überdies ihr Beruf anzugeben.

### B. Firmenbildung.

Art. 3. Zur Firma gehören, neben den nach Gesetz erforderlichen, auch die gesetzlich nur zulässigen Angaben.

Art. 4. Angaben, die blossen Reklamezwecken dienen, dürfen in einer Firma nicht enthalten sein.

Sogenannte Untertitel sind untersagt.

Art. 5. Nationale Bezeichnungen dürfen in einer Firma nicht enthalten sein. Die Führung derartiger Bezeichnungen kann jedoch ausnahmsweise bewilligt werden, wenn besondere Gründe die Zulassung der Bezeichnung rechtfertigen.

Die Bewilligung zu ihrer Führung ist beim schweizerischen Handelsregisterbureau nachzusuchen. Diese kann nur nach Anhörung der zuständigen Vertretung von Handel und Industrie erfolgen.

Gegen den Entscheid des schweizerischen Handelsregisterbureaus ist die Beschwerde an das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement und an den Bundesrat vorbehalten. Die Beschwerde ist schriftlich bei der übergeordneten Behörde binnen 10 Tagen seit Mitteilung des angefochtenen Entscheids einzureichen. Sie gilt als rechtzeitig angebracht, wenn sie am letzten Tag der Frist der schweizerischen Post übergeben wird.

Die gleichen Bestimmungen finden Anwendung auf territoriale Bezeichnungen, mit Ausnahme solcher rein regionalen oder lokalen Charakters zur Angabe des Orts einer Niederlassung.

Art. 6. Firmen, deren Hauptsitz sich in der Schweiz befindet, müssen in einer der Landessprachen eingetragen werden. Die Eintragung in einer fremden Sprache ist nur neben der Eintragung in der Landessprache gestattet.

Wird eine Firma in mehr als einer Sprache eingetragen, so müssen die sprachlich verschiedenen Fassungen inhaltlich übereinstimmen.

Art. 7. Der gesetzlich vorgeschriebene Inhalt einer Personenfirma muss jeder andern Bezeichnung vorangestellt werden.

Art. 8. Falls in einer Einzelfirma Vornamen verwendet werden, so ist mindestens ein Vorname ganz auszuschreiben.

Art. 9. Die Firmen von Kommandit- und Kommanditaktiengesellschaften müssen neben dem Namen mindestens eines der unbeschränkt haftenden Gesellschafter stets den Zusatz „& Cie.“ enthalten.

Art. 10. Bei Umwandlung der Unternehmung einer Einzelfirma oder einer Kollektiv-, Kommandit- oder Kommanditaktiengesellschaft in eine Aktiengesellschaft oder Genossenschaft darf die bisherige Firma in die Firma der neuen Aktiengesellschaft oder Genossenschaft nur dann aufgenommen werden, wenn die bisherige Firma in unveränderter Weise während mindestens des vorausgehenden Jahres im schweizerischen Handelsregister eingetragen war.

In allen andern Fällen darf ein Personennamen in der Firma der Aktiengesellschaft oder Genossenschaft nur dann verwendet werden, wenn er zur Sachbezeichnung dient, oder auf eine bestimmte, nicht mehr lebende Person hinweist.

Die einen Personennamen enthaltende Firma einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft muss die ausgeschriebene Bezeichnung „Aktiengesellschaft“ oder „Genossenschaft“ enthalten.

**Art. 11.** Zweigniederlassungen von Firmen, deren Hauptsitz sich in der Schweiz befindet, müssen unter der unveränderten Firma der Hauptniederlassung eingetragen werden.

Zweigniederlassungen von Firmen, deren Hauptsitz im Ausland ist, werden an dem Ort eingetragen, wo sich tatsächlich eine geschäftliche Niederlassung mit selbständiger geschäftlicher Vertretung befindet. Die Eintragung erfolgt unter der unveränderten Firma der Hauptniederlassung. Die Firma der Zweigniederlassung muss überdies enthalten:

- a. den Ort der Hauptniederlassung;
- b. die ausdrückliche Bezeichnung als Zweigniederlassung in einer der schweizerischen Landessprachen;
- c. den Ort der Zweigniederlassung.

### **C. Verzeichnis der Verwaltungs- und Aufsichtsräte.**

**Art. 12.** Die Verwaltungsräte der Aktiengesellschaften und die Aufsichtsräte der Kommanditaktiengesellschaften, sowie die Vorstände und Aufsichtsräte von ausländischen juristischen Personen, die in der Schweiz eine Zweigniederlassung besitzen, haben jährlich auf den 1. Juli ein vom Präsidenten unterzeichnetes Verzeichnis ihrer sämtlichen Mitglieder dem Handelsregister ihres schweizerischen Sitzes einzureichen.

Die Verzeichnisse haben den Familiennamen, mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen, den Heimatort (bei Ausländern die Staatsangehörigkeit), den Beruf und den Wohnort eines jeden Mitglieds des Verwaltungs-, bzw. Aufsichtsrats zu enthalten. Einer Beglaubigung oder Stempelung bedürfen diese Verzeichnisse nicht.

Verspätungen in der Anmeldung unterliegen den in Art. 864, Absatz 1, OR vorgesehenen Ordnungsstrafen.

Es steht den Gesellschaften frei, auch in der Zwischenzeit Veränderungen anzumelden.

Art. 13. Die in Art. 12 genannten Verzeichnisse sind jahrgangsweise in einer besondern Sammlung aufzubewahren, zu welcher ein Register der in Betracht kommenden Firmen zu führen ist.

Eine Eintragung ins Journal und ins Firmenbuch findet nicht statt.

Die Entgegennahme und Aufbewahrung der Verzeichnisse erfolgt kostenlos.

Art. 14. Die Verzeichnisse stehen jedermann ohne Entgelt zur Einsicht offen; der Registerführer hat auf Verlangen und gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühren beglaubigte Abschriften derselben zu erteilen oder Bescheinigungen über ihren Inhalt auszustellen.

#### **D. Berichtigung und Löschung unzutreffender Firmeneintragungen.**

Art. 15. Entspricht eine nach Inkrafttreten dieser Verordnung eingetragene Firma nicht oder nicht mehr den Bestimmungen über Firmenbildung, so setzt der Handelsregisterführer den Firmeninhabern zur Vornahme der erforderlichen Änderungen eine Frist von zwei Monaten an. Die kantonale Aufsichtsbehörde kann diese Frist verlängern, wenn hierfür genügende Gründe nachgewiesen werden.

Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so bestimmt die kantonale Aufsichtsbehörde, wie die Firma zu lauten hat, und ordnet die erforderlichen Eintragungen an.

Art. 16. Die Firma einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft ist von Amtes wegen zu löschen, wenn der Geschäftsbetrieb aufgehört hat und ihre Organe und Vertreter in der Schweiz weggefallen sind.

In einem solchen Fall fordert der Handelsregisterführer die nach den bestehenden Eintragungen zur Veranlassung der Löschung Verpflichteten, sowie alle übrigen, ihm nach den Akten des Handelsregisters bekannten Mitglieder von Organen oder Vertreter der Gesellschaft auf, die für die Vornahme der Löschung erforderlichen Vorkehrungen innert zwei Monaten zu treffen.

Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, ohne dass zureichende Gründe hierfür geltend gemacht werden, so verfügt die kantonale Aufsichtsbehörde die Löschung.

### E. Vereinsnamen.

Art. 17. Die Bestimmungen der Art. 1 bis 6, 15 und 18 bis 20 dieser Verordnung finden sinngemäss Anwendung auf die eingetragenen Vereine.

### F. Enseignes.

Art. 18. Nähere Bezeichnungen des Geschäftes oder des Geschäftslokales („Enseignes“) fallen unter die Bestimmungen der Art. 5, 15 und 19—21.

### G. Anwendungs- und Einführungsbestimmungen.

Art. 19. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1919 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung II vom 21. November 1916, die auf denselben Zeitpunkt aufgehoben ist.

Art. 20. Alle unwahren oder täuschenden Angaben, die in einer vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingetragenen Firma enthalten sind, müssen richtiggestellt und eingetragene Untertitel gestrichen werden.

Der Handelsregisterführer setzt den betreffenden Firmen eine Frist von zwei Monaten zur Vornahme der erforderlichen Änderung an. Die kantonale Aufsichtsbehörde kann diese Frist verlängern, wenn hierfür genügende Gründe nachgewiesen werden.

Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, so bestimmt die kantonale Aufsichtsbehörde, wie die Firma zu lauten hat, und ordnet die erforderlichen Eintragungen an.

Art. 21. Für die in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis 1. Dezember 1916 ins Handelsregister eingetragenen Firmen, welche territoriale oder nationale Bezeichnungen enthalten, muss, damit letztere beibehalten werden können, nachträglich die Bewilligung des schweizerischen Handelsregisterbureaus eingeholt werden.

Die kantonalen Handelsregisterführer haben dem schweizerischen Handelsregisterbureau innert drei Monaten seit Inkrafttreten dieser Verordnung ein Verzeichnis dieser Firmen einzuzeichnen.

Diejenigen dieser Firmen, welche innert der gleichen Frist die territoriale oder nationale Bezeichnung nicht haben streichen lassen, werden vom schweizerischen Handelsregisterbureau auf-

gefordert, innert Monatsfrist ein begründetes Gesuch um Bewilligung zum weitem Gebrauch der Bezeichnung einzureichen.

Wird der Aufforderung nicht nachgekommen, so bestimmt das schweizerische Handelsregisterbureau, wie die Firma zu lauten hat.

Die Bestimmungen des Art. 5, Ziffer 1, Absatz 3, dieser Verordnung finden Anwendung. Der in Rechtskraft erwachsene Entscheid wird dem kantonalen Handelsregisterführer zum Vollzug mitgeteilt.

Bern, den 16. Dezember 1918.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Calonder.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schatzmann.**

